

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 30

Artikel: Das Bleibenzin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Das Bleibenzin

—li. Seit dem 1. Juli 1947 erhält der Automobilist an den Tankstellen statt des bisherigen Reinbenzins ein neues Treibstoffgemisch: Benzin mit einem Zusatz von ca. 0,4—0,6 Promille *Blei-Tetra-Aethyl*, kurz Bleibenzin oder gebleites Benzin genannt. An und für sich ist dieses Blei-Tetra-Aethyl ein sehr starkes und gefährliches Gift, dessen Verwendung im Strassenverkehr bisher verboten war und nur für Flugzeuge und Motorboote zugelassen wurde. Der Bundesrat hat nun dieses Benzin auch für den Strassenverkehr provisorisch für zwei Jahre freigegeben. Diese Massnahme hat in gewissen Kreisen grosse Kritik hervorgerufen und in mehr oder weniger sachlicher Weise wurde dagegen polemisiert. Verschiedene bei der Redaktion eingegangene Anfragen haben uns veranlasst, diese Frage etwas näher zu untersuchen.

Die Freigabe des Bleibenzins für den Strassenverkehr hat sich deshalb aufgedrängt, weil das bisherige Benzin für die meisten neuen Wagenmodelle nicht mehr genügte. Motoren mit verhältnismässig hoher Kompression beginnen mit dem alten Benzin zu «klopfen» und ihre Leistung nimmt rasch ab. Der Zusatz von Blei-Tetra-Aethyl ist bis jetzt das weitaus wirksamste Mittel, um die Kompressionsfestigkeit des Benzins zu erhöhen. Das Bleibenzin hat also vom technischen Standpunkt aus gesehen eine ganz bemerkenswerte Steigerung der Motorleistung zur Folge. Ausserdem gestaltet sich der Betrieb wesentlich wirtschaftlicher, indem der Brennstoffverbrauch abnimmt.

Es stellte sich vor allem die Frage, ob sich die Beimischung dieses Blei-Tetra-Aethyls angesichts seiner Giftigkeit vom Standpunkt der Volksgesundheit aus rechtfertigen liess. Dazu ist zu bemerken, dass bei der geringen Konzentration, in der es im Bleibenzin angewandt wird, höchstens dann gesundheitsschädliche Wirkungen ausüben kann, wenn die Vorschriften betreffend Verwendung dieses Benzins missachtet werden. Es zeigen sich dann Krankheitserscheinungen, wie sie auch bei anderen Bleivergiftungen auftreten. Das Eidg. Departement des Innern hat daher Merkblätter herausgegeben, die wir nachstehend wiedergeben und die wir unseren Lesern in ihrem eigenen Interesse zur Beachtung empfehlen. Bei genauer Befolgung dieser Vorschriften ist eine gesundheitliche Schädigung ausgeschlossen. Speziell sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass das neue, an den Tankstellen erhältliche Bleibenzin ausschliesslich für motorische Zwecke verwendet werden darf. Es kann daher unter keinen Umständen im Haushalt oder Beruf sonstwie benützt werden.

Es ist jedoch nicht die Rede davon, dass die vom neuen Benzin herührenden Auspuffgase gefährlicher sind als bisher, wie dies gelegentlich behauptet wird. Die Lunge der übrigen Strassenbenützer ist in keiner Weise gefährdet. Den besten Beweis für die Abwegigkeit dieser

Befürchtungen dürfte die Tatsache bilden, dass dieses Bleibenzin in den USA. seit über 20 Jahren in einer doppelt so starken Konzentration verwendet wird, ohne dass selbst in den Millionenstädten irgendwelche Schädigungen aufgetreten wären. Ausserdem ist die Schweiz eines der letzten Länder, das noch am Verbot der gebleiten Benzine festhielt. Daraus ist deutlich zu ersehen, dass die Massnahme des Bundesrates keineswegs ein gefährliches Wagnis bedeutet. Im Gegenteil, die Schweiz hätte sich bei ängstlichem Festhalten an einer längst überlebten Bestimmung nur lächerlich machen können.

Merkblatt

1. Für Motorfahrzeughalter und Führer, Inhaber von stationären Benzinmotoren und andern Verbrauchern von Benzin zu motorischen Zwecken.

Allgemein ist festzuhalten, dass die jedem Benzin anhaftenden Eigenschaften (Explosionsgefährlichkeit, Giftigkeit der kohlenoxydhaltigen Auspuffgase, Gesundheitsschädlichkeit beim Einatmen grösserer Mengen Benzindampf und schädigende Wirkungen auf die Haut) auch dem Bleibenzin zukommen und sich insbesondere bei unsorgfältigem Umgang ungünstig auswirken können.

Der Bleigehalt stellt nur bei unsachgemässer Behandlung eine zusätzliche Gefährdung dar.

Bei der Verwendung und beim Umgang von bzw. mit Bleibenzin ist besonders zu beachten:

Die Lagerung von Bleibenzin darf genau wie diese von Reinbenzin nur entsprechend den Vorschriften der Feuerpolizei erfolgen, offenes Stehenlassen ist verboten;

Jedes Verschütten und Vergiessen von Bleibenzin ist zu vermeiden, verschüttetes Bleibenzin ist mit reichlich Wasser wegzuschwemmen;

Bleibenzin darf keinesfalls zu Reinigungszwecken irgendwelcher Art oder zum Händewaschen und Ähnlichem benützt werden;

Hände, überhaupt irgendwelche Körperteile und Kleider sollen so wenig als möglich mit Bleibenzin in Berührung kommen;

Bei Beschmutzung mit Bleibenzin sind die betroffenen Körperteile raschestmöglich mit Seife und Wasser zu waschen;

Mit Bleibenzin durchnässte Kleider sind raschestmöglich zu wechseln und mit Wasser, Bürste und Seife zu waschen und gut auszulüften;

Das Berühren von Bleibenzin mit dem Mund (Ansaugen und Ausblasen) ist untersagt;

Das Laufenlassen des Motors in der Garage ist nur zum Zwecke des Ein- und Ausfahrens gestattet;

Reparaturen am Benzinleitungssystem des Wagen oder an Motor-teilen, die mit Bleibenzin oder dessen Rückständen in Berührung kommen, sollen durch den Fachmann ausgeführt werden, entsprechend den hiefür geltenden Vorschriften;

Für den Umgang mit Bleibenzin in privaten Nichtfachmannanlagen und für daselbst eigenhändig oder durch Betriebspersonal vorgenommene Reparaturen und Reinigungen von Tankanlagen gelten die Vorschriften für Garagisten und Tankstellenhalter und eventuelle besondere Vorschriften;

Gebäude, die Bleibenzin enthalten haben, dürfen nur vom Fachmann gereinigt werden und sind keinem andern Verwendungszweck zuzuführen.

2. Für Garagisten und Tankstellenhalter und ihre Arbeiter und Angestellten.

Für Umschlag und Lagerung von Bleibenzin, sowie die Füllung von Fässern und Bidons, gelten genau die gleichen feuerpolizeilichen Vorschriften wie für Reinbenzin, offenes Stehenlassen ist verboten;

Garage, Reparaturwerkstatt und der Raum um die Tankstelle (Service-Station), wie auch alle Lokale, die zur fass- oder bidonweisen Abfüllung dienen, sind peinlich sauber zu halten und müssen immer gut belüftet sein. Sie sollen Waschgelegenheiten für die Arbeiter und Angestellten mit womöglich warmem Wasser aufweisen;

Die Reinigung der Tankanlage (Tanksäule und Tank) und andere Abfüllvorrichtungen, Reparatur- und Schlosserarbeiten dürfen nur unter Beachtung der besonderen Vorschriften erfolgen;

Das Entrussen von Motoren, die Entfernung eventueller Rückstände, sämtliche Reparaturen sowie Reinigungsarbeiten am Benzinssystem der Motoren haben stets feucht, unter Verwendung von Petroleum, nach den besonderen Vorschriften zu erfolgen, wobei unbedingt zu beachten ist, dass das Berühren von Bleibenzin mit dem Munde (Ansaugen oder Ausblasen) untersagt ist;

Verschüttetes Bleibenzin ist mit reichlich Wasser wegzuschwemmen, Rückstände sind gemäss besonderen Vorschriften für Garagisten und Tankstellenhalter zu entfernen;

Bleibenzin darf keinesfalls zu Reinigungszwecken abgegeben oder zum Händewaschen u. ä. benützt werden;

Vor Anhandnahme von Arbeiten, bei denen man mit Bleibenzin in Berührung kommen kann, sind die Hände mit einer Schutzsalbe einzureiben;

Bei Beschmutzung mit Bleibenzin sind die betroffenen Körperteile raschestmöglich mit Seife und Wasser zu waschen. Die Augen dürfen nur mit reichlich kaltem Wasser ausgespült werden;

Mit Bleibenzin durchnässte Kleider sind raschestmöglich zu wechseln und mit Wasser, Bürste und Seife zu waschen und gut auszulüften;

Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen dürfen nur nach vorherigem Reinigen der Hände, Ablegen der Ueberkleider, und keinesfalls in Räumen, in denen Bleibenzin aufbewahrt wird, eingenommen werden.

Jeder Garagist und alle seine Angestellten und Arbeiter, wie auch jeder Tankstellenhalter ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Bundesrates über Umgang mit Bleibenzin und die besonderen Vorschriften der Bleibenzin-Kommission zu kennen und zu befolgen. Diese Unterlagen sind ihnen durch ihre Lieferfirma kostenlos in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Auf gleiche Weise sind Garagisten, ihre Arbeiter und Tankstellenhalter verpflichtet, sich eventuelle weitere besondere Vorschriften über Tankreinigung zu verschaffen, wenn sie solche Arbeiten durchführen.

PS. Dieses Merkblatt gilt auch für Konsumenten mit eigenen Anlagen und Vertriebsstellen.

3. Für Angestellte und Arbeiter bei Umschlags- und Vertriebsanlagen des Import- und Grosshandels.

Für Umschlag und Lagerung von Bleibenzin gelten genau die gleichen feuerpolizeilichen Vorschriften wie für Reinbenzin, jedes offene Stehenlassen ist verboten;

Tanks, Kesselwagen, Containers, Fässer und Bidons sowie Abfüllvorrichtungen jeder Art, dürfen nur dann zur Lagerung, zum Transport oder zum Vertrieb von Bleibenzin verwendet werden, wenn sie mit der Warnungsanschrift «Dieses Benzin enthält Blei (Tetraäthyl) und ist nur für motorische Zwecke zu verwenden» versehen sind;

Die Warnungsanschrift darf erst entfernt werden, wenn die vorerwähnten Lager- und Transportmittel und Abfüllvorrichtungen gemäss den besonderen Vorschriften gereinigt sind;

Bleibenzine jeder Art dürfen nur für motorische Zwecke und keinesfalls für Reinigungszwecke, Heiz-, Koch- oder Beleuchtungszwecke abgegeben werden;

Für Lagerung, Umschlag, Abfüllung und Vertrieb von Bleibenzin gilt, dass alle damit zusammenhängenden Räume und Flächen, Ge-

leiseanlagen und Schuppen peinlich sauber und gut belüftet gehalten werden;

Verschüttetes oder ausgelaufenes Bleibenzin soll sofort aufgenommen werden. Nachher ist der Platz mit reichlich Wasser abzuschwemmen, bei grösseren Lachen empfiehlt es sich, die betroffene Stelle mit Stielbürste, Seife und Wasser zu behandeln und die Anlage mit Wasserstrahl nachzuspülen;

Auch mit Bleibenzin beschmutzte Aussenflächen von Kesselwagen, Tanks, Fässern und andern Abfüllvorrichtungen sind so zu behandeln;

Reinigungsarbeiten an Tankwagen, Transportmitteln und Abfüllvorrichtungen jeder Art, Reparatur- und Schlosserarbeiten an solchen Anlagen dürfen nur unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Vorschriften vorgenommen werden. Festgehalten sei, dass das Einsteigen in Tanks und Kesselwagen ausdrücklich den hierfür geltenden besonderen Vorschriften untersteht;

Arbeiter, die mit Umschlag, Lagerung und Abfüllen von Bleibenzin beschäftigt sind, haben Ueberkleider und dichtes Schuhwerk zu tragen und vor Anhandnahme der Arbeit die Hände mit Schutzsalbe einzureiben;

Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen dürfen nur nach Ablegen der Ueberkleider und Reinigung der Hände in Räumen erfolgen, in denen kein Bleibenzin aufbewahrt ist;

Bei Beschmutzung mit Bleibenzin sind die betroffenen Körperteile raschestmöglich mit Seife und Wasser zu waschen, bei gröberer Beschmutzung ist vorübergehendes Abreiben mit Petroleum ratsam;

Die Augen dürfen nur mit reichlich frischem Wasser ausgewaschen werden;

Mit Bleibenzin durchnässte Kleider sind raschestmöglich zu wechseln und mit Wasser und Seife zu reinigen und gut auszulüften.

Jeder Angestellte und Arbeiter bei Umschlags- und Vertriebsanlagen des Import- und Grosshandels ist verpflichtet, sämtliche ihn betreffenden Vorschriften über den Umgang mit Bleibenzin zu kennen und zu beachten. Er ist ferner verpflichtet, die besonderen Vorschriften für Tank- und Kesselwagenreinigung sofort dann anzufordern, zu kennen und zu beachten, wenn er entsprechende Arbeiten ausführt, bzw. ausführen muss.

Die Betriebsinhaber sind verantwortlich, die Vorschriften in genügend Exemplaren jederzeit zur Verfügung zu halten und deren Beachtung laufend zu kontrollieren.

Vielfalt der Arbeit unserer Delegationen in Budapest

Kleines mischt sich mit ganz Grosse, Detailarbeit mit wichtigen Problemen. So zeigt sich für die Aussenstationen des Schweiz. Roten Kreuzes, Kinderhilfe, die Arbeit immer wieder von einer ganz andern Seite. Mannigfaltig sind auch die Formen der Hilfe, die unser Werk ermöglichen kann. Da kann ein schwächliches, unterernährtes Kind in die Schweiz fahren, nachdem unser Vertrauensarzt seinen Gesundheitszustand geprüft hat. Da wird uns eine Familie gemeldet, in der ein Fall von offener Tuberkulose vorgekommen ist. Die zwei speziell gefährdeten Kleinkinder können in einem Kinderheim aufgenommen werden, das von uns mit Hilfe der Schweizer Spende unterstützt wird.

Und heute kommt eine Mutter, die drei Kinder zu ernähren hat. Ihr Einkommen reicht nicht dazu aus, sich die notwendigen Lebensmittel zu verschaffen. Das gesundheitlich bedürftigste Kind können wir für eine Patenschaft vormerken. Das monatliche Lebensmittelpaket bringt grosse Erleichterung und die Mutter spürt, dass ein Mensch in der Schweiz ihr in der schwersten Zeit beistehen will.

Die mageren, hochaufgeschossenen Lehrlinge erscheinen glücklich jeden Tag in unserer Ujpester Kantine, um ihr Mittagessen einzunehmen.

Gestern kam eine junge Frau in die Sprechstunde. Bald wird ihr erstes Kindlein zur Welt kommen. Eine Säuglingsausstattung anzuschaffen, kann gar nicht in Frage kommen, alles ist so teuer, dass sie es einfach nicht bezahlen kann. Wie froh ist unsere Mitarbeiterin, dass das Kleiderlager noch nicht ganz leer ist und dass sie ihr leihweise eine Ausstattung übergeben kann, nachdem sie sich bei einem Hausbesuch überzeugt hat, dass wirklich das Allernotwendigste an Textilien fehlt.

Die Not ist gross in Budapest und auch draussen auf dem Land, besonders dort, wo der Krieg seine Spuren hinterlassen hat. Alles ist teuer, die Lebensmittel und ganz besonders Schuhe und Kleider. Wie manchem bescheidenen Schulhäuschen fehlen auch die primitivsten